

**12.05.21**

In - FS - R

# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**

---

## **Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV)**

### **A. Problem und Ziel**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) wurde zuletzt am 3. Juni 2014 geändert. Seitdem sind verschiedene Änderungen im Familien-, Personenstands- und EU-Recht erfolgt, die Auswirkungen auf die standesamtliche Praxis haben. Diese betreffen u. a. die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, die Erklärungsmöglichkeiten zur Reihenfolge der Vornamen, die Einführung einer Geschlechtsangabe „divers“ in den Personenstandsregistern und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags für intersexuelle Personen oder die EU-Apostillenverordnung. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) muss deshalb in einigen Punkten an die geänderten Regelungen angepasst werden, darüber hinaus haben Anregungen der Länder und der Praxis Änderungsbedarf aufgezeigt. Der Entwurf einer Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz hat das Ziel, die Aktualität der PStG-VwV wiederherzustellen.

### **B. Lösung**

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV). Der Entwurf wurde auf der Grundlage eines mit den Innenministerien/ Senatsverwaltungen für Inneres der Länder und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Auswärtigen Amt abgestimmten Vorentwurfs erstellt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen sind durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Mit der Verwaltungsvorschrift wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Landesämter verursacht.

## **F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme werden nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**12.05.21**

In - FS - R

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**

---

### **Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Mai 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum  
Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



## **Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz**

### **(2. PStG-VwV-ÄndVwV)**

Vom ...

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. April 2010), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3. Juni 2014 (BAnz. AT vom 12. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu A 5.3 wird wie folgt gefasst:  
„A 5.3 EU-Apostillenverordnung“.
  - b) Nach der Angabe zu A.5.3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„A 5.4 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation“.
2. Die Inhaltsübersicht Besonderer Teil wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8            Zu § 8 PStG Verlust eines Personenstandsregisters (§ 24 PStV)“.
  - b) Nach der Angabe "Kapitel 3 Eheschließung, Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung" wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„11            Zu § 11 PStG Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt“.
  - c) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:  
„Kapitel 4 Lebenspartnerschaft“.
  - d) Nach der Angabe zu Kapitel 4 werden folgende Angaben eingefügt:  
„17            Zu § 17 PStG Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

- 17a            Zu § 17a PStG Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung".
- e) Die Angabe zu Nummer 22.2 wird wie folgt gefasst:  
„22.2 Geschlechtsangabe".
- f) Die Angabe zu Nummer 36.2 wird wie folgt gefasst:  
„36.2 Vermeidung von Doppelbeurkundungen und nicht erwiesene Angaben".
- g) Nach Nummer 36.4 wird folgende Nummer 36.5 eingefügt:  
„36.5 Zuständigkeit".
- h) Nach Nummer 39.5 wird folgende Nummer 39.6 eingefügt:  
„39.6 Gleichgeschlechtliche Ehe und Lebenspartnerschaft".
- i) Die Angabe zu Nummer 43.3 wird wie folgt gefasst:  
„43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung".
- j) Nach der Angabe zu Nummer 45.4 werden folgende Angaben eingefügt:  
„45a            Zu § 45a PStG Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen  
45b            Zu § 45b PStG Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung".
- k) Die Angabe zu Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:  
„Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten".
- l) Die Angabe zu Nummer 75.1 wird wie folgt gefasst:  
„75.1 Übernahme in elektronische Register (§ 69 PStV)".
- m) Die Angaben zu den Nummern 75.2 und 75.3 wird gestrichen.
- n) Die Angabe zu Nummer 76 wird wie folgt gefasst:  
„76            Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister".
- o) Die Angabe zu Nummer 77 wird wie folgt gefasst:  
„77            Zu § 77 PStG Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher (§ 67 PStV)".
- p) Die Angaben zu den Nummern 78, 78.1 und 78.2 werden gestrichen.
3. In Nummer A 1.3.4 wird Satz 1 gestrichen.
4. Nummer A 1.3.5 wird wie folgt gefasst:  
„A.1.3.5

Ausländische Adelsbezeichnungen wie Count oder Earl werden nicht übersetzt und nur eingetragen, wenn sie nach dem anzuwendenden Recht Bestandteile des Familiennamens sind.“

5. In Nummer A.1.3.7 wird nach der Angabe „Artikel 47“ die Angabe „und Artikel 48“ eingefügt.

6. Nummer A 2.1.4 wird wie folgt gefasst:

"A 2.1.4

Haben Orte durch Umbenennung, Zusammenschluss oder Eingliederung eine andere Bezeichnung erhalten und wird bei Eintragungen in Personenstandsregistern und bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden bei der Angabe des Ereignisortes auf Einträge vor der Umbenennung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung Bezug genommen, ist der zur Zeit des Eintritts des damaligen Personenstandsfalls geltende Name einzutragen; bei Orten im Inland soll, bei anderen Orten kann der neue Name unter Voranstellung des Wortes "jetzt" hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist. Bei der Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus dem Register oder beglaubigten Registerausdrucken sind die neuen Bezeichnungen im Beglaubigungsvermerk anzugeben.“

7. In Nummer A 3.2.2 werden die Wörter „im Register und“ gestrichen.

8. In Nummer A 4.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillenverordnung) kann eine beglaubigte Übersetzung auch durch eine Person angefertigt werden, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU dazu qualifiziert ist. Für die Anerkennung einer Übersetzung in beglaubigter Form gilt Nummer A 5.3.“

9. Nummer A 5.3 wird wie folgt gefasst:

"A.5.3 EU-Apostillenverordnung

Nach der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillenverordnung) kann eine Legalisation oder Apostille für Personenstandsurkunden aus EU-Mitgliedstaaten nicht verlangt werden. Eine Übersetzung der Urkunde kann regelmäßig nur verlangt werden, wenn dieser kein mehrsprachiges Formular (Übersetzungshilfe) nach der EU-Apostillenverordnung beigelegt ist. In diesen Fällen ist auch eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates dazu qualifiziert ist, zu akzeptieren.

Der Text der Verordnung und die Formulare für die Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars können auf der Internetseite des Europäischen Justizportals [www.e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu) eingesehen, abgerufen und anhand von dynamischen Formularen ausgefüllt werden. Eine Urkundenüberprüfung kann auch auf der Internetseite <https://web-gate.ec.europa.eu/imi-net/> erfolgen.“

10. Die bisherige Nummer A 5.3 wird mit ihren Unternummern A 5.4.

## 11. Nummer A 6.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer A 6.2.7 werden in Satz 6 die Wörter „oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet“ gestrichen.
- b) Nach der Nummer A 6.2.8 wird folgende Nummer A 6.2.9 angefügt:

„A 6.2.9 Im Rahmen einer Beurkundung ist die Vorfrage, ob eine im Ausland erfolgte Heimatstaatsentscheidung anzuerkennen oder eine Privatscheidung ohne staatliche Beteiligung in Deutschland gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wirksam ist, vom Standesamt oder der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zu prüfen. Die Beurkundung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass im Falle einer Heimatstaatsentscheidung (A 6.2.8) kein zulässiges Anerkennungsverfahren durchgeführt worden ist. Die Betroffenen können in diesem Fall aber darauf hingewiesen werden, dass ihnen das Anerkennungsverfahren nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichwohl offensteht. In Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Gerichts nach § 49 Absatz 2 des Gesetzes herbeigeführt werden.“

## 12. Nummer A 7.1. wird wie folgt gefasst:

## "A 7.1. Deutsche

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Person Deutscher ist, nachdem bereits eine Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 8 Absatz 1 der Personenstandsverordnung erfolgt ist, so ist ein aktueller Staatsangehörigkeitsausweis zu verlangen, wenn die Zweifel auch bei Vorlage einer anderen Staatsangehörigkeitsurkunde (z. B. Einbürgerungsurkunde) nicht ausgeräumt werden können.“

- 13. In Nummer 5.2.3 Satz 3 werden die Wörter „oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen und die Wörter „Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente)“ durch die Wörter „Mitteilung an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde“ ersetzt.

## 14. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

## "6.1. Sammelakten (§ 22 PStV)

## 6.1.1

Schriftstücke, insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen, die einen Eintrag im Personenstandsregister eines anderen Standesamts betreffen, sind in einem besonderen Band der Sammelakten aufzubewahren. Für die Benutzung, Aufbewahrung und Archivierung der besonderen Aktenbände sind die für Sammelakten geltenden Vorschriften anzuwenden.

## 6.1.2

Schriftstücke über Folgebeurkundungen, die sich auf einen bestimmten Personenstandsfall beziehen, sind zur Sammelakte zu nehmen. In die Sammelakten sind insbesondere Schriftstücke aufzunehmen, die nicht wiederbeschafft und für eine spätere Beweisführung erforderlich werden könnten. Hierzu zählen vor allem handschriftlich unterzeichnete Dokumente, die Willenserklärungen der Betroffenen enthalten, wie Anzeigen über Geburt und Sterbefall, namensrechtliche Erklärungen, Anerkennungen der Vater- und Mutterschaft, Niederschriften über die Anmeldung und Schließung der Ehe

sowie ausländische Urkunden und Versicherungen an Eides statt. Soweit Schriftstücke nach Satz 1 in eine elektronisch geführte Sammelakte übernommen werden, sind die papiergebundenen Originale weiterhin bis zum Ablauf der Fortführungsfrist des betreffenden Registereintrags aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Dokumenten der Sammelakte ergibt, welche Unterlagen Grundlage für die Beurkundung waren. Schriftstücke über Hinweise, mit denen ausschließlich die Verbindung zu einem anderen Registereintrag hergestellt wird, können unmittelbar nach Eintragung des Hinweises vernichtet werden."

15. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2.2

Die Personenstandsregister, die Sicherungsregister, die Sammelakten und die Namenverzeichnisse sind dem zuständigen Archiv jahrgangsweise zur Übernahme anzubieten. Sind in einem Personenstandsregister die Beurkundungen mehrerer Jahrgänge zusammengefasst, sind das Register, das Sicherungsregister, die Namensverzeichnisse und die Sammelakten erst dann zur Übernahme anzubieten, wenn die Fortführungsfrist des letzten Jahrgangs abgelaufen ist.“

b) In Nummer 7.2.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Die Übergabeniederschrift hat die genaue Bezeichnung des Standesamts, die Art des Personenstandsregisters (z. B. Geburtenregister), die Laufzeit in Jahren, die Anzahl der Bände und die Anzahl der Einträge in einem Band sowie den Zeitpunkt der Übergabe des Personenstandsregisters zu enthalten; dies gilt entsprechend für die Übergabe der Sicherungsregister, der Namen- und Suchverzeichnisse und der Sammelakten."

c) Nach Nummer 7.2.3 wird folgende Nummer 7.2.4 eingefügt:

"7.2.4

Werden die Sicherungsregister oder die Sammelakten nicht von dem Archiv übernommen, sind diese Unterlagen oder Datenbestände unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.“

16. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"8 Zu § 8 PStG Verlust eines Personenstandsregisters (§ 24 PStV)"

b) Nummer 8.1.4 wird wie folgt gefasst:

"8.1.4

Wird ein einzelner Eintrag defekt, ist er als in Verlust geraten zu betrachten. Gerät ein einzelner Eintrag in Verlust, wird er durch Übernahme der im Sicherungsregister gespeicherten Daten wiederhergestellt. Gerät auch der Eintrag im Sicherungsregister in Verlust, erfolgt die Beurkundung nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts. Bei elektronischen Einträgen erfolgt die Wiederherstellung durch Beurkundung im aktuellen Jahr."

c) In Nummer 8.2.5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

"Bei papiergebundenen Einträgen wird der Eintrag im Jahr der ursprünglichen Beurkundung nacherfasst. Für die neuen Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind die Anlagen 2 bis 5 der Personenstandsverordnung maßgebend."

17. An Nummer 9.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, kann der Erklärungsinhalt auch elektronisch unter Verwendung des Datenaustauschformates XPersonenstand an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt übermittelt werden. In diesem Fall gilt bei dem für die Entgegennahme der Erklärung zuständigen Standesamt das Abrufdatum der Mitteilung aus dem elektronischen Postfach als Empfangs- und Wirksamkeitsdatum der Erklärung."

18. In Kapitel 3, Abschnitt 1 wird vor Nummer 12 folgende Nummer 11 eingefügt:

"11            Zu § 11 PStG Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt

Erhält das Standesamt Kenntnis von einem Verstoß gegen die Regelung des § 11 Absatz 2 des Gesetzes, informiert es die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes zuständige Verwaltungsbehörde."

19. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) An Nummer 12.2.2. werden folgende Sätze angefügt:

"Kann die schriftliche Anmeldung der Eheschließung durch ein elektronisches Formular erfolgen, das vom Standesamt in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so kann auf die Prüfung des wichtigen Grundes für das Nichterscheinen im Standesamt verzichtet werden. Ergeben sich aufgrund der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ehehindernisses oder soll die Ehe nicht in dem Standesamt der Anmeldung geschlossen werden, sollen die Eheschließenden hierzu persönlich im Standesamt befragt werden."

- b) Nummer 12.4.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

"Zur Prüfung der Ehevoraussetzungen und zum Nachweis des Personenstandes und der Identität der Eheschließenden können insbesondere folgende Dokumente dienen:"

- bb) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(Aufenthaltsbescheinigung)“ gestrichen.

- c) Nummer 12.5.6 wird aufgehoben

- d) Die bisherige Nummer 12.5.7 wird Nummer 12.5.6.

- e) An Nummer 12.6.1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei beabsichtigter Eheschließung von Personen, die demselben Geschlecht angehören oder von denen mindestens ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört, ist stets das Sachrecht des registerführenden Staates für die Ehevoraussetzung maßgeblich, so dass für beide Ehegatten

kein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen und auch kein Befreiungsverfahren durchzuführen ist."

- f) Nach Nummer 12.6.5 wird folgende Nummer 12.6.6 angefügt:

"12.6.6

Das Ehefähigkeitszeugnis ist von der inneren Behörde des Heimatstaats des ausländischen Verlobten zu erteilen. Das Zeugnis einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung genügt, wenn dies zwischenstaatlich vereinbart wurde. Für Mitgliedstaaten der EU ergibt sich dies aus § 1309 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 e) der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillen-VO). Ehefähigkeitszeugnisse einer Behörde eines Mitgliedstaats der EU sind nach dieser Verordnung von der Legalisation und ähnlicher Förmlichkeit befreit. Darüber hinaus gilt das Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, in dem ein mehrsprachiges Muster für ein Ehefähigkeitszeugnis vorgegeben ist und das für verschiedene Vertragsstaaten auch die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch konsularische oder diplomatische Vertretungen begründet."

- g) In Nummer 12.7 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

"Die Eheschließenden und, falls einer von ihnen zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, nach dem anzuwendenden ausländischen Recht aber noch minderjährig ist, auch dessen gesetzlicher Vertreter, sind darüber zu belehren, dass in diesen Staaten die Rechtswirksamkeit der nur vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe nicht anerkannt wird und die Rechtsstellung der Kinder als Kinder aus dieser Ehe in Frage gestellt ist."

- h) In Nummer 12.8.2 Satz 1 wird die Angabe „und, falls sie minderjährig ist, auch ihr gesetzlicher Vertreter,“ gestrichen.

20. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13.1 wird die Angabe „3 bis 7, 11 und 13“ durch die Angabe „3 bis 7, 11, 13 und 17b“ ersetzt.
- b) Die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 13.2.4 bis 13.2.10 werden die Nummern 13.2.2. bis 13.2.8.

21. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 14.2.1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nummer 14.2.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Artikel 10 oder Artikel 47“ durch die Angabe „Artikel 10, 47 oder 48“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Hat ein Ehepartner eine Erklärung über die Führung eines Begleitnamens abgegeben, unterzeichnet er die Niederschrift mit dem danach zu führenden Namen."

22. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 16.1.1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nummer 16.2.1 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Nummer 16.3.1 wird wie folgt gefasst:

"16.3.1

Bei einer Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist das Datum der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu beurkunden; Angaben über das entscheidende Gericht und das Aktenzeichen der Entscheidung sind in einem besonderen Hinweis aufzunehmen."

- d) Nummer 16.5 Satz 1 wird gestrichen und in Satz 4 werden nach dem Wort "Geschlechts" die Wörter „oder der Vornamen“ eingefügt.
- e) Nummer 16.6.1 wird wie folgt gefasst:

"16.6.1

Bei einer Folgebeurkundung über die Änderung der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist im Feld "Datum der Wirksamkeit" der Tag der Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft einzutragen, sofern dieser bekannt ist."

- f) Nummer 16.7 wird wie folgt gefasst:

"16.7

Bei einer Folgebeurkundung über eine Berichtigung ist ein Datum der Wirksamkeit nicht einzutragen."

23. Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

"Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

17            Zu § 17 PStG Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

Schließen Lebenspartner nach Begründung einer Lebenspartnerschaft eine Ehe oder wird eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt, wird das bestehende Lebenspartnerschaftsregister durch eine Folgebeurkundung abgeschlossen. Nur Berichtigungen, die auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Lebenspartnerschaft oder bestehender Folgebeurkundungen zurückwirken oder die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft werden noch im Register beurkundet.

17a            Zu § 17a PStG Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe sind neben dem Personenstand (Nachweis der bestehenden Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkun-

den) die Identität, die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt und die Geschäftsfähigkeit nachzuweisen. Im Übrigen ist die Namensführung im Hinblick auf die Beurkundung im Eheregister zu prüfen. Eine Prüfung auf Vorehen und Lebenspartnerschaften mit einer dritten Person sowie auf weitere Ehevoraussetzungen unterbleibt. Das bestehende Lebenspartnerschaftsregister wird durch eine Folgebeurkundung abgeschlossen. Stellt das Standesamt im Rahmen der Umwandlung bei einer vor dem 1. Oktober 2017 begründeten Lebenspartnerschaft fest, dass diese unwirksam ist, fehlt es damit an der Voraussetzung für die Umwandlung. Eine Lebenspartnerschaft liegt dann nicht vor."

24. Nach Nummer 18.2.7 wird folgende Nummer 18.2.8 eingefügt:

"18.2.8

Der Beginn der Schwangerschaft ergibt sich regelmäßig aus dem Mutterpass oder einer ärztlichen Bescheinigung (post menstruationem)."

25. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 21.4.2. werden die Wörter „zur Eintragung in das dortige Suchverzeichnis“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Dort ist sicher zu stellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann."

b) In Nummer 21.4.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst und Satz 3 gestrichen:

"Wird das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet, kann das Geschlecht auch mit "divers" eingetragen werden oder die Eintragung unterbleibt."

c) Nummer 21.4.4 wird wie folgt gefasst:

"21.4.4

Wird die Geburt des Kindes einer Person beurkundet, deren Vornamen oder Geschlechtseintrag nach dem Transsexuellengesetz geändert worden sind, sind für diese Person die Vornamen und das Geschlecht einzutragen, die vor Rechtskraft der Entscheidung einzutragen gewesen wären."

d) Nummer 21.4.7 wird wie folgt gefasst:

"21.4.7

Liegen keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Identität der Eltern des Kindes vor, ist nach dem Familiennamen der Zusatz "Identität nicht nachgewiesen" einzutragen. Ist nur die Identität der Eltern oder des Elternteils nachgewiesen, aber nicht der Name, ist nach dem Familiennamen der Zusatz "Namensführung nicht nachgewiesen" einzutragen. Nach dem Geburtsnamen des Kindes ist der Zusatz "Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen" einzutragen."

e) Nummer 21.5.2 wird wie folgt gefasst:

"21.5.2

Wird später festgestellt, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit auf anderer Grundlage erworben hat oder lagen die Voraussetzungen des Erwerbs nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei der Geburt nicht vor, wird der entsprechende Hinweis im Geburtenregister gestrichen. Hierüber sind das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter sowie die Meldebehörde zu unterrichten. Wird später festgestellt, dass die Voraussetzungen des Erwerbs nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorlagen, ist hierüber ein Hinweis einzutragen; die Unterrichtungspflichten nach Nummer 21.5.1 gelten entsprechend."

26. Nummer 22.2 wird wie folgt gefasst:

"22.2 Geschlechtsangabe

Soll der Eintrag zum Geschlecht des Kindes offenbleiben oder soll die Geschlechtsangabe "divers" eingetragen werden, muss sich aus der Geburtsanzeige eines Geburtskrankenhauses oder der Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme ergeben, dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann."

27. In Nummer 26.2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

28. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 27.1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Nummer 27.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Bei einer Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft ist ein Datum der Wirksamkeit nicht einzutragen."

c) Nummer 27.4.2 wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 27.4.3 wird Nummer 27.4.2.

e) In Nummer 27.5 wird Satz 1 gestrichen.

f) In Nummer 27.6.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

"Bei den reinen Vertragsadoptionen ohne staatliche Mitwirkung richtet sich die Prüfung nach Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Sie umfasst die Wirksamkeitsbedingungen und Adoptionswirkungen nach dem Adoptionsstatut. Bei Adoptionen, die vor dem 31. März 2020 abgeschlossen wurden, sind zudem zusätzlich etwaige Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes zu prüfen."

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

"Auch der ordre-public-Vorbehalt des Artikels 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist zu beachten. Nach dem Adoptionswirkungsgesetz bedarf eine internationale Adoption, die nicht nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens ergangen ist, zwingend einer Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht. Zudem werden ausländische Adoptionsentscheidungen ohne internationale Adoptionsvermittlung nicht anerkannt."

- g) Nummer 27.7.1 wird aufgehoben.
- h) Die bisherigen Nummern 27.7.2 bis 27.7.5 werden zu den Nummern 27.7.1 bis 27.7.4.
- i) Nach Nummer 27.7.4 wird folgende Nummer 27.7.5 eingefügt:

"27.7.5

Bei Erklärungen der Eltern und des Kindes nach Artikel 47 oder 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie § 94 des Bundesvertriebengesetzes ist eine Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils im Geburtseintrag des Kindes stets einzutragen, auch wenn dies nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind führt."

- j) Die bisherige Nummer 27.8.1 wird Nummer 27.8 und wie folgt gefasst:

"27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

Wird im Falle einer Beurkundung der Geburt ohne Angabe des Geschlechts des Kindes oder mit der Angabe "divers" durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, dass das Kind nunmehr einem Geschlecht zugeordnet werden kann, oder wird eine Erklärung nach § 45b des Gesetzes abgegeben, ist hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen. Gleiches gilt, wenn dem Standesamt ein Beschluss über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz zugeht."

- k) Die Nummern 27.8.1 und 27.8.2 werden aufgehoben.
- l) Nummer 27.9.1 wird wie folgt gefasst:

"27.9.1

Bei einer Folgebeurkundung über die Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft ist als Datum der Wirksamkeit der Tag des Eintritts in die Religionsgemeinschaft einzutragen, sofern hierzu Angaben vorliegen."

- m) Nummer 27.10.1 wird wie folgt gefasst:

"27.10.1

Bei einer Folgebeurkundung über eine Berichtigung ist ein Datum der Wirksamkeit nicht einzutragen."

- n) An Nummer 27.10.2 wird folgender Satz angefügt:

"Dort ist sicher zu stellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann."

- o) Nummer 27.11.3 wird wie folgt gefasst:

"27.11.3

Erhält das Standesamt zum Geburtseintrag einer Person eine Mitteilung darüber, dass die betreffende Person nicht Elternteil des Kindes ist, wird der Hinweis über das Kind im Geburtseintrag dieser Person gestrichen."

p) In Nummer 27.11.4 wird Satz 2 gestrichen.

29. An Nummer 28.2 wird folgender Satz angefügt:

"Werden die genannten Angaben von dem Anzeigepflichtigen, einer anzeigeberechtigten oder auskunftspflichtigen Person schriftlich mitgeteilt, ist die schriftliche Mitteilung zu den Sammelakten zu nehmen. Entsprechendes gilt bei etwaigen durch das Standesamt gefertigten Schriftstücken aufgrund von mündlichen Erklärungen."

30. Nummer 29.3 wird wie folgt gefasst:

"29.3 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (§ 44 PStV)

Wurde ein im Inland eingetretener Sterbefall weder von der Deutschen Dienststelle (WAS) noch vom Bundesarchiv angezeigt, hat das Standesamt des Sterbeortes dem Bundesarchiv einen Ausdruck des Sterberegistereintrags zu übersenden. Vor der Beurkundung ist beim Bundesarchiv anzufragen, ob der Sterbefall bereits von einem anderen Standesamt beurkundet wurde."

31. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 31.2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) An Nummer 31.3.3 wird folgender Satz angefügt:

"Dort ist sicher zu stellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann."

32. An Nummer 32.1.2 wird folgender Satz angefügt:

"Dort ist sicher zu stellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann."

33. Nummer 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 34.2.3 wird folgende Nummer 34.2.4 eingefügt:

"34.2.4

Wurde die Ehe im Ausland unter Beteiligung eines Minderjährigen geschlossen, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, erfolgt die Nachbeurkundung. Das Standesamt setzt die für einen Antrag auf Aufhebung zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1316 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über die Aufhebbarkeit der Ehe nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Kenntnis, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat gegenüber dem Standesamt oder einer anderen Behörde, sofern dem Standesamt dies bekannt geworden ist, zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung). Die Ehegatten sind, sofern eine Bestätigung nicht erfolgt, darauf

hinzuweisen, dass die Ehe aufhebbar ist und die Ehegatten über die Mitteilung an die für den Antrag auf Aufhebung zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren."

- b) In Nummer 34.3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

34. Nummer 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 36.2 wird wie folgt gefasst:

"36.2 Vermeidung von Doppelbeurkundungen und nicht erwiesene Angaben

Die Hinweise zu den Nummern 34.3 und 34.6 sind zu beachten."

- b) An Nummer 36.3 werden folgende Sätze angefügt:

"Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so wird die Namensbestimmung, die nach Geburt des Kindes, aber vor der Beurkundung im inländischen Register abgegeben wurde, in den Haupteintrag aufgenommen. Das Gleiche gilt bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Alle sonstigen Änderungen, die nach der Geburt des Kindes erfolgten, sind als Folgebeurkundungen einzutragen."

- c) Nach Nummer 36.4 wird folgende Nummer 36.5 eingefügt:

"36.5 Zuständigkeit

Unter mehreren für die Beurkundung der Geburt oder des Sterbefalls zuständigen Standesämtern hat der Antragsteller die Wahl."

35. Nach Nummer 39.5 wird folgende Nummer 39.6 eingefügt:

"39.6 Gleichgeschlechtliche Ehe und Lebenspartnerschaft

Dient das Ehefähigkeitszeugnis der Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer Lebenspartnerschaft im Ausland, prüft das Standesamt für den deutschen Staatsangehörigen dessen Ehefähigkeit unbeschadet des Verweises auf die anzuwendenden Sachvorschriften des registerführenden Staates in Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach deutschem Recht."

36. Nummer 43.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung"

- b) Nach dem Wort "Eheschließung" werden die Wörter „oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

- c) Die Wörter „Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag“ werden durch das Wort „Eheintrag“ ersetzt.

37. Nummer 44.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(juristische)“ durch den Klammerzusatz „(rechtliche)“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen."

38. Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:

"45a        Zu § 45a PStG Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen

Eine Änderung der Schreibweise, eine andere Form oder das Weglassen oder Hinzufügen von Vornamen ist nicht möglich. Vorhandende Vornamen können beliebig sortiert werden. Die Erklärung kann mehrmals abgegeben werden."

39. Nach Nummer 45a wird folgende Nummer 45b eingefügt:

"45b        Zu § 45b PStG Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

45b.1

Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
  - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
  - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
  - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

45b.2

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

45b.3

Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.

45b.4

Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.“

40. In Nummer 50 wird die Angabe „10820“ durch die Angabe „10823“ ersetzt.

41. Nummer 55 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 55.1.3 wird wie folgt gefasst:

"55.1.3

Im Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, ob der Registerausdruck Folgebeurkundungen enthält und gegebenenfalls deren Anzahl; besteht der Registerausdruck aus mehreren Seiten, ist auch deren Anzahl anzugeben. Wird bei der Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem ein beurkundeter Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, ist bei Orten im Inland der neue Name des Ortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben."

b) Nummer 55.1.5 wird aufgehoben.

c) Nummer 55.3.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für tot geborene Kinder oder Personen mit der Geschlechtsangabe "divers" oder ohne Geschlechtseintrag sowie für Kinder mit gleichgeschlechtlicher Elternschaft wird ein mehrsprachiger Auszug nicht erteilt."

d) An Nummer 55.3.4 wird folgender Satz angefügt:

"Für gleichgeschlechtliche Ehen und Ehen unter Beteiligung einer Person mit der Geschlechtsangabe "divers" oder ohne Geschlechtseintrag wird ein mehrsprachiger Auszug nicht erteilt."

42. Nummer 57 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 57.2 wird wie folgt gefasst:

"57.2 Eintragung der Namen

In die Eheurkunde sind in den Feldern "Familiennamen in der Ehe", "Geburtsnamen in der Ehe" und "Vorname(n) in der Ehe" die sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Eheurkunde aus dem Eheeintrag ergebenden Namen einzutragen. Nach Eintrag einer Folgebeurkundung über die Namensänderung nach Auflösung der Ehe, ist die Bezeichnung der Felder "Familiennamen in der Ehe", "Geburtsnamen in der Ehe" und "Vorname(n) in der Ehe" durch die Bezeichnungen "Familiennamen nach Eheauflösung", "Geburtsnamen nach Eheauflösung" und "Vorname(n) nach Eheauflösung" zu ersetzen."

b) Nummer 57.3.3 wird aufgehoben.

43. Nummer 59.2.2 wird aufgehoben.

44. In Nummer 64.1.1 Satz 2 werden nach dem Wort "Sicherungsregister" die Wörter „und gegebenenfalls in ein papiergebundenes Namenverzeichnis“ eingefügt.

45. In Nummer 65.7 Satz 2 wird das Wort „Innern“ die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

46. An Nummer 67 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht bei der Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister aufgrund des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774)."

47. Nummer 68 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 68.1.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Die Mitteilungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 der Personenstandsverordnung sind an die Meldebehörde zu richten, die für die jeweilige Hauptwohnung oder alleinige Wohnung der beiden Elternteile zuständig ist."

b) Nummer 68.6.4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 68.6.5 und 68.6.6 werden zu den Nummern 68.6.4 und 68.6.5.

48. In der Überschrift zu Kapitel 10 wird nach dem Wort "Bußgeldvorschriften" die Angabe „, Besonderheiten“ eingefügt.

49. Nummer 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 75.1 und 75.2 werden aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 75.3 wird Nummer 75.1.

c) Die bisherige Nummer 75.3.1 wird Nummer 75.1.1.

d) Die bisherige Nummer 75.3.2 wird Nummer 75.1.2.

- e) Die bisherige Nummer 75.3.3 wird Nummer 75.1.3.

50. Nummer 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"76 Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister"

- b) Nummer 76.1.2 wird wie folgt gefasst:

"76.1.2

Sind Folgebeurkundungen in einem papiergebundenen Register vorzunehmen, soll der betreffende Personenstandseintrag zunächst elektronisch nacherfasst und die Folgebeurkundung im Zusammenhang mit der Nacherfassung angebracht werden, es sei denn, der Dienstbetrieb des Standesamts lässt dies nicht zu. Für Folgebeurkundungen, die in papiergebundenen Registern vorgenommen werden, sind die Erläuterungen zu den Nummern 16, 27 und 32 zu beachten. Vor dem 1. Januar 2009 eingetragene Randvermerke sind bei der Nummernfolge einer weiteren Folgebeurkundung zu berücksichtigen."

- c) Nummer 76.2.1 wird wie folgt gefasst:

"76.2.1

Wird ein beglaubigter Registerausdruck aus einem papiergebundenen Register beantragt oder angefordert, so soll der Personenstandseintrag zunächst elektronisch nacherfasst und der Registerausdruck aus dem elektronischen Personenstandsregister ausgestellt werden, es sei denn, der Dienstbetrieb des Standesamts lässt dies nicht zu. Wird das papiergebundene Register für die Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks verwendet, so wird eine beglaubigte Abschrift des Personenstandseintrags möglichst durch Ablichtung hergestellt; dies gilt nicht, wenn die Ablichtung den an eine Urkunde zu stellenden Anforderungen an die Lesbarkeit nicht gerecht wird. Werden beglaubigte Abschriften auf Vordrucken ausgestellt, müssen diese dem Wortlaut des Registereintrags entsprechen. Personenstandsurkunden aus diesen Registern nach § 55 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 des Gesetzes sind auf den nach den Anlagen 6 bis 9 der Personenstandsverordnung vorgeschriebenen Formularen auszustellen."

- d) An Nummer 76.2.4 wird folgender Satz angefügt:

"Wird bei der Ausstellung einer beglaubigten Abschrift festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem ein beurkundeter Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, ist bei Orten im Inland der neue Name des Ortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben."

- e) Nummer 76.3.1 wird wie folgt gefasst:

"76.3.1

Für die Nacherfassung von Einträgen aus papiergebundenen Registern gilt Nummer 75 entsprechend. Soweit es der Dienstbetrieb im Standesamt zulässt, soll die Nacherfassung von Einträgen aus papiergebundenen Registern im Einzelfall erfolgen, wenn

5. eine Folgebeurkundung im Personenstandseintrag erforderlich ist,

6. die Ausstellung einer Personenstands-surkunde aus dem Personenstandseintrag beantragt oder angefordert wird,
  7. die Daten des Personenstandseintrags durch Datenabruf eines anderen Standesamts oder einer anderen Behörde angefordert werden,
  8. auf den Personenstandseintrag eines anderen Standesamts durch Datenabruf und Datenanfrage zugegriffen werden soll."
- f) Nach Nummer 76.3.4 wird folgende Nummer 76.3.5 eingefügt:

"76.3.5

Wurde ein Familienbuch neu angelegt, werden bei der Übertragung in das elektronische Personenstandsregister die Daten zum Ort und Tag der Eheschließung aus dem ursprünglichen Familienbuch (Heiratseintrag) eingetragen; die Angaben zum Ort und Tag der Beurkundung sowie zur Urkundsperson werden dem neu angelegten Familienbuch entnommen."

51. Nummer 78 wird aufgehoben.

52. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 eingefügt:

"3.5 Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen".

53. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2.10 wird folgende Nummer 2.11 eingefügt:

"2.11 Annahme eines minderjährigen Kindes des nichtehelichen Partners, § 1766a BGB".

- b) Die bisherigen Nummern 2.11 bis 2.26 werden zu den Nummern 2.12 bis 2.27.

- c) Nach Nummer 3.13 wird folgende Nummer 3.14 eingefügt:

"3.14 Änderung des Geburtsnamens durch Bindungswirkung".

- d) Die bisherigen Nummern 3.14 bis 3.18 werden zu den Nummern 3.15 bis 3.19.

- e) Nach der neuen Nummer 3.19 wird folgende Nummer 3.20 angefügt:

"3.20 Nachträgliche Rechtswahl und Namensführung des Kindes".

- f) Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

"4.6 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes".

- g) Nach der Nummer 4.6 wird folgende Nummer 4.7 angefügt:

"4.7 Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen".

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der vom Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 an geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.